



# Begünstigtenregelung

## Warum eine Begünstigtenregelung?

Natürlich sollten Sie die Früchte Ihrer Vorsorgeplanung selber ernten und geniessen können. Aber weil es dafür keine Garantie gibt, sollten Sie prüfen, ob die gesetzliche Regelung im Todesfall in Ihrem Sinne ist. Wenn nicht, ist es ratsam, eine Begünstigtenregelung zu hinterlegen, damit Sie und Ihre Hinterbliebenen für jeden Fall abgesichert sind.

## Wie gehe ich vor?

Überlegen Sie sich zuerst, wer im Todesfall Ihre Vorsorgegelder erhalten soll. Prüfen Sie anschliessend, ob beim Vollzug der gesetzlichen Regelungen (siehe nachfolgend) die Personen, die berücksichtigt werden sollen, auch Ihre Vorsorgegelder erhalten und wenn ja, auch in der von Ihnen gewollten Gewichtung. Entsprechen die Vorschriften Ihren Vorstellungen, brauchen Sie nichts zu unternehmen. Wenn nein, klären Sie ab, ob die Änderungen, die in der Begünstigtenordnung möglich sind, Ihre gewünschte Reihenfolge der begünstigten Personen und die Aufteilung des Vorsorgevermögens abdecken. Wenn dies der Fall ist, füllen Sie die Begünstigtenordnung der jeweiligen Stiftung entsprechend aus.

## Wo hinterlege ich die Begünstigtenordnung?

Leiten Sie das Original Ihrer Begünstigtenregelung an die zuständige Vorsorgestiftung (Pensionskasse, Freizügigkeitsstiftung und/ oder Säule 3a Stiftung) und eine Kopie an die begünstigten Personen weiter. Eine zusätzliche Aufnahme im Testament und die notarielle Beurkundung schützen Sie vor allfälligen zivilrechtlichen Auseinandersetzungen. Hinterlegen Sie eine Kopie bei Ihrem Notar, der im Falle Ihres Ablebens auch das Testament vollziehen wird oder an einem anderen geeigneten Ort (z.B. im Depot Ihrer Hausbank).

## Die gesetzliche Regelung der „Hinterlassenenleistungen“ gemäss BVG\*

(Art. 19, 19a, 20, 20a)

(Siehe auch Reglement der aktuellen Pensionskasse)

### Art. 19 Überlebender Ehegatte

<sup>1</sup> Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente, wenn er beim Tod des Ehegatten:

- für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss; oder
- älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

<sup>2</sup> Der überlebende Ehegatte, der keine der Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, hat Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Jahresrenten.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt den Anspruch geschiedener Personen auf Hinterlassenenleistungen (siehe Art. 20 BVV2\*\*).

### Art. 19a Eingetragene Partnerinnen und Partner

Überlebende eingetragene Partnerinnen und Partner haben die gleiche Rechtsstellung wie Witwer.

### Art. 20 Waisen

Die Kinder des Verstorbenen haben Anspruch auf Waisenrenten, Pflegekinder nur, wenn der Verstorbene für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

### Art. 20a Weitere begünstigte Personen

<sup>1</sup> Die Vorsorgeeinrichtung kann in Ihrem Reglement neben den Anspruchsberechtigten nach den Artikeln 19 und 20 folgende begünstigte Personen für die Hinterlassenenleistungen vorsehen:

- natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a: die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 20 nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister;
- beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a und b: die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, im Umfang:
  - der von der versicherten Person einbezahlten Beiträge, oder
  - von 50 Prozent des Vorsorgekapitals.

<sup>2</sup> Kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach Absatz 1 Buchstabe a besteht, wenn die begünstigte Person eine Witwer- oder Witwenrente bezieht.

\*BVG = Bundesgesetz über die berufliche Alter-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

\*\*BVV2 = Verordnung über die berufliche Alter-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

## Begünstigtenordnung der J. Safra Sarasin Freizügigkeitsstiftung

### Art. 16 Vorsorgeleistung/Begünstigtenordnung des Reglements

Als Begünstigte gelten:

- a) im Erlebensfall der Vorsorgenehmer;
- b) nach dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:
  1. die Hinterlassenen nach Art. 19, 19a und 20 BVG;
  2. die natürlichen Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind; oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
  3. die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister;
  4. die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Der Vorsorgenehmer kann die Ansprüche der Begünstigten näher bezeichnen und den Kreis der Personen nach Buchstabe b Ziffer 1 mit solchen nach Ziffer 2 erweitern.

### Wichtiger Hinweis

Diese Marketingpublikation der J. Safra Sarasin Freizügigkeitsstiftung (nachfolgend «Stiftung») ist ausschliesslich für deren Kunden bestimmt und dient nur zu Informationszwecken. Dieses Dokument stellt keinerlei Anlageberatung, kein Angebot, keine Offerte oder Aufforderung zur Offertstellung zum Kauf oder Verkauf von Anlage- oder anderen spezifischen Finanzinstrumenten bzw. von sonstigen Produkten oder Dienstleistungen dar und ersetzt nicht die individuelle Beratung und Risikoaufklärung durch einen qualifizierten Finanz-, Rechts- oder Steuerberater.

Das Dokument enthält ausgewählte Informationen, und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es basiert auf öffentlich zugänglichen Informationen und Daten («Informationen»), die als richtig, zuverlässig und vollständig erachtet werden. Die Stiftung hat die Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Informationen jedoch nicht überprüft und kann diese nicht garantieren. Mögliche Fehler oder die Unvollständigkeit der Informationen bilden keine Grundlage für eine vertragliche oder stillschweigende Haftung seitens der Stiftung für direkte-, indirekte- oder Folgeschäden. Insbesondere sind weder die Stiftung noch deren Mitarbeiter oder die Geschäftsführung haftbar für die hier dargelegten Meinungen, Pläne und Strategien. Die in diesem Dokument geäusserten Meinungen und genannten Zahlen, Daten sowie Prognosen können sich jederzeit ohne Vorankündigung ändern. Eine positive historische Wertentwicklung oder Simulation stellt keine Garantie für eine positive Entwicklung in der Zukunft dar. Es können sich Abweichungen zu eigenen Finanzanalysen oder anderen Publikationen der J. Safra Sarasin Gruppe ergeben, die sich auf dieselben Finanzinstrumente oder Emittenten beziehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein erwähntes oder analysiertes Unternehmen mit Gesellschaften der J. Safra Sarasin Gruppe in Geschäftsverbindung steht, wodurch sich ein potentieller Interessenkonflikt ergeben könnte. Weiterhin sind die Bank J. Safra Sarasin AG wie auch deren Konzerngesellschaften berechtigt, in die in diesem Dokument erwähnten Produkte zu investieren.

Die Stiftung lehnt jede Haftung für Verluste ab, die sich aus der Weiterverwendung der vorliegenden Informationen (oder Teilen davon) ergeben. Finanzprodukte und Kapitalanlagen sind grundsätzlich mit Risiken behaftet. In manchen Fällen können Kapitalanlagen nicht ohne Weiteres liquidiert werden. Anlagewerte können sowohl positiven wie negativen Wertschwankungen unterworfen sein, so dass der Investor gegebenenfalls weniger zurück erhält als er ursprünglich investiert hat.

Weitere wichtige Dokumente und Informationen sind unter [www.jsafrasarasin.ch/vorsorge](http://www.jsafrasarasin.ch/vorsorge) oder über J. Safra Sarasin Freizügigkeitsstiftung, Postfach, 4002 Basel, kostenfrei erhältlich.

Weder das vorliegende Dokument noch Kopien davon dürfen in die Vereinigten Staaten von Amerika versandt oder dahin mitgenommen werden oder in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (im Sinne von Regulation S des US Securities Act von 1933 in dessen jeweils gültigen Fassung) abgegeben werden. Das vorliegende Dokument darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der J. Safra Sarasin Freizügigkeitsstiftung weder teilweise noch vollständig vervielfältigt werden.

© Copyright J. Safra Sarasin Freizügigkeitsstiftung. Alle Rechte vorbehalten

Die Partnerschaft (Lebensgemeinschaft) muss in Form eines amtlich beglaubigten Vertrages der Freizügigkeitsstiftung schriftlich gemeldet werden. Es ist der von der Freizügigkeitsstiftung ausgearbeitete Mustervertrag zu verwenden, der zu Lebzeiten der beiden Partner von beiden unterzeichnet und der Freizügigkeitsstiftung zuzustellen ist.

Die Auflösung/Änderung der Partnerschaft ist der Freizügigkeitsstiftung umgehend schriftlich mitzuteilen. Wird die Auflösung/Änderung der Partnerschaft der Freizügigkeitsstiftung nicht oder verspätet gemeldet, übernimmt die Stiftung keine Haftung für bereits erfolgte Leistungen.

Bei Heirat oder Auflösung der Partnerschaft besteht kein Anspruch mehr auf Kapitaleistung gemäss Reglement Art. 16 Absatz 2, Buchstabe b, Ziffer 2.

Die Begünstigtenregelung muss vom Vorsorgenehmer schriftlich bei der Stiftung hinterlegt werden.

Sofern der Vorsorgenehmer die Ansprüche der Begünstigten in einer gleichen Gruppe nicht näher bezeichnet, teilt die Stiftung das Guthaben zu gleichen Teilen nach Köpfen auf.

### J. Safra Sarasin Freizügigkeitsstiftung

Elisabethenstrasse 62

Postfach

4002 Basel

Geschäftsführer: Hanspeter Kämpf

[www.jsafrasarasin.ch/vorsorge](http://www.jsafrasarasin.ch/vorsorge)

### Ihre Ansprechpartnerinnen für

#### administrative und rechtliche Fragen

Anna Rita Peroncini +41(0)58 317 49 48

Rosa Maria Minerba +41(0)58 317 41 64

Sandra Zugno +41(0)58 317 45 98

Telefax +41(0)58 317 48 96

### Ansprechpartner für Finanzberater

Gebührenfreie Service-Line

Von Montag bis Freitag 8.30 bis 17.30 Uhr

Telefon 00800 0077 7700

bank zweiplus AG, Postfach, CH-8048 Zürich